

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

„Photovoltaikanlage – Flugplatz Dedelow“
in Dedelow, Landkreis Uckermark



Zusammenfassende Erklärung
Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1.0 Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan “Photovoltaikanlage- Flugplatz Dedelow“ ist mit der Bekanntmachung am 15.04.2011 in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde die Umweltprüfung, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§2 Abs.4, §§ 3 und 4 BauGB). Nach Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes muss eine zusammenfassende Erklärung erstellt werden, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte enthält:

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüfte Planungsalternativen

2.0 Verfahrensablauf

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.06.2010 den Aufstellungsbeschluss für den vorliegenden vorhabenbezogene Bebauungsplan “Photovoltaikanlage - Flugplatz Dedelow“ gefasst.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. §4 Abs.1 BauGB wurden in der Zeit von 06.09.2010 bis 08.10.2010 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand als Informationsveranstaltung am 18.10.2010, mit einer anschließende Äußerungsfrist vom 19.10. 2011 bis 02.11.2011, statt.

Die öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Behörden, erfolgte in der Zeit vom 22.12.2010 bis 21.01.2011 durch die Stadtverwaltung Prenzlau. Im Zeitraum der öffentlichen Auslegung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf und der Begründung aufgefordert.

Am 17.02.2011 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan “Photovoltaikanlage- Flugplatz Dedelow“ der Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 15.04.2011 im Amtsblatt der Stadt Prenzlau ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan “Photovoltaikanlage-Flugplatz Dedelow“ rechtswirksam.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

3.0 Ziele der Planaufstellung

Der Eigentümer der privaten Fläche plant in Zusammenarbeit mit einem Investor die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlage. Bei der in Betracht gezogenen Aufstellfläche handelt es sich um die brachgefallene Landebahn des Flugplatzes Dedelow, die im Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau, OT Dedelow als Sondergebiet-Fluglandeplatz eingestuft war. Durch den Planträger, der Stadt Prenzlau, wurde parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Änderung des FNP durchgeführt; danach wird das betroffene Änderungsgebiet zukünftig als Sondergebiet Erneuerbare Energien (SO EE) ausgewiesen.

Auf Grund der vorhandenen Geländestruktur und der Exposition wurde das Gebiet als geeignet für die Nutzung zur Gewinnung von Sonnenenergie bewertet.

Der Investor hat diesbezüglich einen Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da sich die Fläche im Außenbereich befindet sowie nur über die Bauleitplanung etwaige Vergütungsansprüche des Unternehmens gegenüber dem Netzbetreiber gem. den Normen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) ableiten lassen, soweit sich das Plangebiet auf wirtschaftlichen Konversionsflächen befindet.

4.0 Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit dem novellierten Baugesetzbuch (BauGB) vom 20.07.2004 stellt die integrative Umweltprüfung eine wesentliche Neuerung des Bauleitplanverfahrens dar.

Die Umweltprüfung ist durchzuführen, um alle für die Bauleitplanung umweltrelevanten Belange gemäß § 2 (4) BauGB zu ermitteln, beschreiben und bewerten zu können. Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden Umweltbericht dokumentiert. Die Empfehlungen reichen von Minimierung der Bodenversiegelung bis zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen, insbesondere Ersatzmaßnahmen.

Die Fläche des Plangebietes, ehemalige Landebahn des Flugplatzes, wird derzeit nicht genutzt und unterliegt keinem Schutzstatus.

Schutzgut Boden: Die durch die Errichtung von vier Wechselrichtern vorgenommene geringfügige Überbauung des Bodens (15 m²) ist ohne Bedeutung. Durch den Bau der Photovoltaikanlage ist keine umfangreiche Neuversiegelung vorgesehen. Die Photovoltaikmodule werden ohne Fundamente errichtet, so dass die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend beibehalten bleiben und das Regenwasser vor Ort versickern kann. Die vorhandenen befestigten Flächen werden genutzt oder die Zufahrt erfolgt über die Grasnarbe, die aufgrund der bisherigen Nutzung eine ausreichende Stabilität aufweist.

Es wird von keinem erheblichen und nachhaltigen Eingriff ausgegangen.

Schutzgut Biotop und Arten: Im Planungsgebiet liegt nach artenschutzrechtlichen Belangen ein geringes Artenvorkommen vor. Das Vorkommen von Brutvögeln, die in der Roten Liste Deutschlands und unter Brandenburgs geschützten Brutvogelarten geführt werden, ist aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Besondere und geschützte Arten sind voraussichtlich nicht betroffen. Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten sind nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild: Durch die Größe und Gleichförmigkeit der Photovoltaikanlage wird es zur technischen Überprägung der Landschaft und somit zu Veränderungen der Wahrnehmung des Landschaftsbildes in unmittelbaren Nahbereich führen.

Das B-Plangebiet weist bezüglich der Eigenart, Vielfalt und Schönheit keine nennenswerten Merkmale auf. Zudem werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sein.

Eine Einschränkung der Erholungseignung ist nicht zu erwarten, da das Gebiet bisher nicht ersichtlich der Erholung diene.

Die Auswirkung auf die Umwelt ist insgesamt als wenig beeinträchtigt zu bewerten.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Planungsgebiet nicht zu erwarten.

Aufgrund der bestehenden verbleibenden visuellen Beeinträchtigung durch die Photovoltaikanlage wird eine durchgehende Hecke mit einer Breite von 7,0 m straßenbegleitend entlang der L 253 und im nördlichen Bereich der Anlage entlang der ausgewiesenen Zufahrt, abschnittsweise 16 weitere Einzelbereiche mit Heckenelementen innerhalb des geschützten Bereiches, angelegt.

5.0 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Gemäß § 4 Abs.1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert. Die Beteiligung der Behörden fand in der Zeit vom 06.09.2010 bis 05.10.2010 statt.

Dabei sind von folgenden Behörden Anregungen und Hinweise eingegangen:

- Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 06.10.2010
- Landkreis Uckermark vom 06.10.2010
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 07.09.2010
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 01.10.2010
- Bbg. Landesamt für Denkmalspflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalspflege vom 05.10.2010
- Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost vom 24.09.2010
- Stadtwerke Prenzlau, im Auftrag des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 30.09.2010
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 14.09.2010
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 06.10.2010
- Polizeipräsidium Frankfurt (Oder), Schutzbereich Uckermark vom 27.09.2010

Die Anregungen und Hinweise fanden innerhalb der Begründung und des Umweltberichtes Berücksichtigung. Entsprechende Festsetzungen und nachrichtlichen Übernahmen wurden in die Planzeichnung eingearbeitet.

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 22.12.2010 bis 21.01.2011. Dabei haben nur folgende Behörden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

- Landkreis Uckermark vom 20.01.2011
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 19.01.2011

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise fanden in der Begründung und der Planzeichnung Berücksichtigung. Insbesondere der Umweltbericht wurde entsprechend den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde ergänzt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt, sowie redaktionell geändert (Gesetzesgrundlagen). Die Grundzüge der Planung sind durch die vorgenommenen Änderungen nicht berührt.

6.0 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Standortfläche befindet sich im Eigentum des ehemaligen Flugplatzbetreibers und wurde vertraglich vom Vorhabenträger angemietet und als Standort zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage als bevorzugt geeignet eingestuft. Andere Flächen standen nicht zur Verfügung und konnten nicht untersucht werden. Die Ausweisung eines Sondergebietes Erneuerbare Energien war alleiniges Ziel. Anderweitige Varianten konnten aufgrund der Eigentumsverhältnisse am Grundstück und dem wirtschaftlichen Interesse des Vorhabenträgers, die Solarstromanlage auf wirtschaftlichen Konversionsflächen zu errichten, nicht geprüft werden.